



THEMEN

KURZBERICHT

- 1. Quartal 2016: „Business as usual.“

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft
- Europäische Kommission startet Online-Streitbeilegungsportal
- Neue Regeln für Fonds

RECHT & GESETZ

- BGH: Rückzahlungspflicht von Kommanditisten muss klar geregelt sein
- BGH: Beratungspflichten zur Kommanditistenhaftung

NOTIZEN

- BfJ: Anerkennungsbehörde für Verbraucherschlichtungsstellen
- vzbv: Altersvorsorge im Zinstief - Riester & Co. gescheitert?
- Grüne: Finanzieller Verbraucherschutz - Für Digitalisierung gerüstet?



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

KURZBERICHT

1. QUARTAL 2016: „BUSINESS AS USUAL.“

Die Verbraucherbeschwerden bei der Ombudsstelle für Investmentfonds bewegten sich im 1. Quartal 2016 auf durchschnittlichem Niveau und setzten den erfreulichen Trend der vergleichsweise niedrigen Beschwerdezahlen in der Fondsbranche fort.

Von Januar bis März 2016 zählten wir 27 Eingänge. Das sind 15 mehr als im eher unterdurchschnittlichen 4. Quartal 2015 mit lediglich 12 Eingängen. Zum Vergleich: Im 1. Vorjahresquartal verzeichneten wir 30 Eingänge. 2015 waren es insgesamt 91 Verbraucherbeschwerden.

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	11	12	13	14	15	1. Q 16
Eingänge	93 ¹	924 ²	74	92	91	27

Nach den ersten Wochen des Jahres lassen sich auch mit Blick auf die anfänglich moderaten Eingangszahlen noch keine thematischen Schwerpunkte bei den Verbraucherbeschwerden vermelden.

Die Einzelheiten eines Berichtsjahrs schildern wir in unserem jährlichen Tätigkeitsbericht. Der nächste Tätigkeitsbericht erscheint nach Abschluss der Ombudsverfahren des Jahres 2015 voraussichtlich im 3. Quartal 2016.

¹ Rumpfgeschäftsjahr vom 1.9. – 31.12.2011

² vor Sondereffekten (Sammelverfahren über 781 Beschwerden)

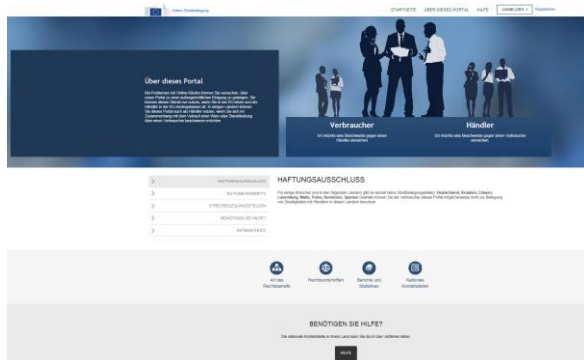
AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ IN KRAFT

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist seit 1.4.2016 in Kraft. Es soll als wichtigster Teil des Artikelgesetzes zur Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie für ein umfassendes Angebot an Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland sorgen. Gleichzeitig schafft es einheitliche Standards in der Streitbeilegung. Eine bundesweit tätige „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ ergänzt künftig schon aktive und neue Schlichtungsstellen. Sie ist für Unternehmen zuständig, die keiner Branchenschlichtungsstelle zugeordnet sind. Grundsätzlich sind aber Unternehmen, anders als z.B. in der Fondsbranche, auch in Zukunft nicht verpflichtet, sich auf ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren einzulassen. Sie müssen Verbraucher aber ab 1.2.2017 über ihre ggf. auch nicht vorhandene Bereitschaft dazu informieren.

Die Ombudsstelle gilt erst einmal automatisch als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne der neuen Vorschriften.

EUROPÄISCHE KOMMISSION STARTET ONLINE-STREITBEILEGUNGSPORTAL



<http://ec.europa.eu/odr>

Die EU-Kommission hat am 15.2.2016 ihr neues Online-Streitbeilegungsportal gestartet. Verbraucher sollen hierüber künftig schnellen Zugang zu einer Verbraucherschlichtungsstelle bei Streit über online getätigte Kauf- und Dienstleistungsverträge mit einem Unternehmer bekommen. Die Bedeutung des Portals liegt vor allem im klassischen Onlinehandel, ohne aber darauf beschränkt

zu sein. Bei Streit vermittelt das Portal, das ein Online-Beschwerdeformular und weitere Servicefunktionen bereithält, an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle. Verbraucher können sich aber auch weiterhin direkt an eine Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Grundlage für das neue Portal ist die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Verordnung), die im Zusammenhang mit der EU-Streitbeilegungsrichtlinie erlassen wurde.

NEUE REGELN FÜR FONDS

Das OGAW-V-Umsetzungsgesetz ist seit 18.3.2016 in Kraft. Das Gesetz passt das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), den Rechtsrahmen für das Fondsgeschäft in Deutschland, an. Hintergrund ist u.a. die jüngste Novelle der europäischen Fondsrichtlinie (OGAW), die in nationales Recht umzusetzen war. Diese brachte Neuregelungen bei den Aufgaben einer Verwahrstelle für Fonds, der Vergütungspolitik und den Bußgeldvorschriften. Daneben hat der deutsche Gesetzgeber auf eigene Initiative Regelungen zu Darlehensinvestitionen von Fonds getroffen. Zudem wird das KAGB an die Vorgaben des FATCA-Steuerabkommens zwischen Deutschland und den USA angepasst. Fondsanteile wird es deshalb künftig nicht mehr in körperlicher Form geben.

RECHT & GESETZ

BGH: RÜCKZAHLUNGSPFLICHT VON KOMMANDITISTEN MUSS KLAR GEREGLT SEIN

Der Gesellschaftsvertrag eines geschlossenen Fonds muss die Rückzahlungspflicht von Kommanditisten nach Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen eindeutig regeln, so der BGH mit Urteil v. 16.2.2016 - II ZR 348/14. Die Bestimmung, dass solche Ausschüttungen als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern sie nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind, stellt keine klare und unmissverständliche Regelung dar, wenn unklar ist, ob und wie nach einem Ausschüttungsbeschluss der Gesellschafterversammlung entstandene Entnahmeansprüche der Kommanditisten auf den Gesellschafterkonten gebucht werden müssen.

BGH: BERATUNGSPFLICHTEN ZUR KOMMANDITISTENHAFTUNG

Zu den Pflichten eines Anlageberaters gehört es, den an einem geschlossenen Fonds interessierten Kunden darüber aufzuklären, dass die Kommanditistenhaftung der Anleger trotz vollständig erbrachter Einlage unter den Voraussetzungen des § 172 Abs. 4 HGB wiederaufleben kann. Die Aufklärung könne auch durch geeignetes Prospektmaterial erfolgen, so der BGH mit Urteil v. 18.2.2016 - III ZR 14/15. Zu einer solchen Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann es kommen, wenn die Anleger in Verlustjahren Ausschüttungen erhalten. Das Urteil führt die Senatsrechtsprechung aus 2014 fort (vgl. [Quartalsinfo 1/2015](#)). Im damaligen Fall war die Haftsumme der Anleger sogar auf 10% der Einlage beschränkt gewesen.



NOTIZEN

BfJ: ANERKENNUNGSBEHÖRDE FÜR VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLEN

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn ist nach dem neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz seit dem 1.4.2016 bundesweit für die Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen zuständig. Informationen zur Anerkennung von privaten Verbraucherschlichtungsstellen bietet das BfJ [hier](#).

VZBV: ALTERSVORSORGE IM ZINSTIEF – RIESTER & CO GESCHEITERT?

Private Altersvorsorge ist wichtiger denn je. Die Angebote für Verbraucher müssen aber transparenter und günstiger werden, so Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Maas in einer [Rede](#) auf der Veranstaltung „Altersvorsorge im Zinstief“ des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) am 15.3.2016 in Berlin.

Experten aus Politik, Finanzen, Ombudsstellen und Verbraucherschutz trafen sich anlässlich des diesjährigen Weltverbrauchertags und diskutierten die Zukunft der privaten Altersvorsorge in Zeiten von Nullzinsen ebenso wie die Chancen einer verbraucherorientierten Marktbeobachtung durch den neuen [Finanzmarktwächter](#) des vzbv.

GRÜNE: FINANZIELLER VERBRAUCHERSCHUTZ - FÜR DIGITALISIERUNG GERÜSTET?

Was sind die zentralen Entwicklungen und regulatorischen Herausforderungen von Finanzdienstleistungen im Netz? Diese Fragen diskutierten Nicole Maisch (MdB) und Dr. Gerhard Schick (MdB) mit Vertretern aus Wissenschaft und Finanzen bei einem [Fachgespräch](#) der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit dem Titel „Upgrade notwendig? Finanzieller Verbraucherschutz in einer digitalisierten Welt“ am 22.2.2016 im Bundestag in Berlin.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI gilt als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle zur alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Kapitalanlagen.